

## **Amtliche Bekanntmachung**

Aufgrund der jeweils gemäß § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein gefassten Beschlüsse der Stadtvertretung der Stadt Glinde vom 07. April 2011 und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinbek vom 25. November 2010 und der durch die Unterzeichnung dieses Vertrages erfolgten jeweiligen Zustimmung der Bürgermeister der Stadt Glinde und der Stadt Reinbek schließen die

**Stadt Glinde,**

vertreten durch den Bürgermeister,  
Herrn Rainhard Zug,

und die

**Stadt Reinbek,**

vertreten durch den Bürgermeister,  
Herrn Axel Barendorf,

gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S.122) in der z.Z. gültigen Fassung und der §§ 121 ff des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz-LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992, S.243, 534) in der z.Z. gültigen Fassung den folgenden:

# **Öffentlich-rechtlichen Vertrag**

über die

- 1. Auflösung der Standesamtsbezirke Glinde und Reinbek**
- 2. Neubildung des Standesamtsbezirkes Reinbek mit dem Gebiet der Stadt Reinbek, dem Gebiet der Gemeinde Barsbüttel, dem Gebiet der Stadt Glinde und dem Gebiet der Gemeinde Wentorf bei Hamburg mit Sitz in Reinbek**
- 3. Übertragung von Standesamtaufgaben von der Stadt Glinde auf die Stadt Reinbek**

## **§ 1**

### **Gegenstand des Vertrages**

(1) Der bisherige Standesamtsbezirk Reinbek, bestehend aus dem Gebiet der Stadt Reinbek, dem Gebiet der Gemeinde Barsbüttel und ab dem 01.11.2011 dem Gebiet der Gemeinde Wentorf bei Hamburg, und der bisherige Standesamtsbezirk Glinde werden mit Ablauf des 31. Dezember 2011 aufgelöst.

(2) Mit Wirkung vom 01. Januar 2012 wird der Standesamtsbezirk Reinbek, nunmehr bestehend aus dem Gebiet der Stadt Reinbek, dem Gebiet der Gemeinde Barsbüttel, dem Gebiet der Stadt Glinde und dem Gebiet der Gemeinde Wentorf bei Hamburg, neu gebildet.

(3) Die Stadt Glinde überträgt mit dem Stichtag ihre ihr nach dem Personenstandsgesetz übertragenen, sowie die weiteren nach Bundes- und Landesrecht zugewiesenen Standesamtsaufgaben im vollem Umfange auf die Stadt Reinbek.

(4) Die Stadt Reinbek übernimmt diese Standesamtsaufgaben ab dem Stichtag uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit dem Stichtag vorbehaltlich der Regelung in Abs. 6 und 7 auf die Stadt Reinbek über.

(5) Werden den Standesämtern oder Standesbeamten über die Aufgaben nach Absatz 3 hinaus künftig durch Europäisches-, Bundes- oder Landesrecht weitere Aufgaben zugewiesen, so gelten für diese Aufgaben mit dem Inkrafttreten der jeweiligen Bestimmungen die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Bei der Neubildung des Standesamtsbezirkes Reinbek nach Absatz 2 und der Übertragung und Übernahme der Standesamtsaufgaben nach den Absätzen 3 und 4 handelt es sich nicht um einen Betriebsübergang gemäß § 613a BGB mit einer damit einhergehenden Personalüberleitung oder Personalgestellung. Jedoch kann eine Personalüberleitung oder Personalgestellung durch eine separate Vereinbarung geregelt werden.

(7) Vertragliche Verpflichtungen der Stadt Glinde, die das Standesamt der Stadt Glinde betreffen, wie beispielsweise Softwarelieferungen oder Abonnements von Fachliteratur, gehen mit dem Stichtag nicht auf die Stadt Reinbek über.

(8) Abweichend von Absatz 4 Satz 2 hält die Stadt Glinde die Stadt Reinbek von Schadenersatzansprüchen frei und übernimmt die Haftung für diese Ansprüche, sofern und soweit sich diese aufgrund von Vorgängen ergeben, die vor dem Stichtag durch das Standesamt der Stadt Glinde bearbeitet wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind.

## **§ 2**

### **Personenstandsarchivgut**

(1) Die Weiterführung von Personenstandsarchivgut richtet sich nach archivrechtlichen Bestimmungen und gehört nicht zu den Aufgaben, die übertragen und übernommen werden. Abweichend davon ist vorgesehen, dass Auskünfte aus dem beim Standesamt Reinbek aufbewahrten Archivgut der Stadt Glinde solange durch das Standesamt Reinbek erteilt werden, bis das Archivgut an das zuständige Archiv nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übergeben wurde. Näheres ist mit dem zuständigen Archiv zu regeln.

(2) Personenstandsregister und die dazugehörigen Sammelakten, die am Stichtag durch Fristablauf Archivgut sind bzw. werden, verbleiben bei dem für die Stadt Glinde zuständigen Archiv.

(3) Vom Standesamt der Stadt Glinde bis zum Ablauf des dem Stichtag vorangehenden Tages errichtete und geführte Personenstandsregister und die dazugehörigen Sammelakten, die nach dem Stichtag durch Fristablauf Archivgut werden, sind vom Standesamt Reinbek jeweils im Januar des folgenden Jahres dem zuständigen Archiv zu übergeben.

(4) Sind in den Fällen der Absätze 2 und 3 in Personenstandsregistern mehrere Jahrgänge in einem Buch zusammengefasst, erfolgt die Übergabe des Archivgutes an das zuständige Archiv jeweils erst im Januar des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der jüngste Registereintrag Archivgut geworden ist. Bis dahin verbleiben die Register, Sammelakten und das Archivgut beim Standesamt Reinbek. Ein Verbleib gemäß Absatz 2 entfällt somit in diesem Falle.

(5) Grundsätzlich besteht seitens der Stadt Reinbek die Bereitschaft, durch das Standesamt Reinbek die Archivfunktion für das in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführte Archivgut zu übernehmen. Näheres kann durch eine separate Vereinbarung geregelt werden.

### **§ 3 Organisation**

(1) Das für den gemäß § 1 Abs. 2 neu gebildeten Standesamtsbezirk Reinbek sachlich und örtlich zuständige Standesamt führt den Namen „Standesamt Reinbek“ und hat seinen Sitz in Reinbek.

(2) Die Organisationshoheit für das Standesamt Reinbek obliegt der Stadt Reinbek.

(3) Die Stadt Reinbek bietet bei entsprechendem Bedarf und im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Trautage in der Stadt Glinde an. Hierzu stellt die Stadt Glinde zu den jeweiligen Terminen einen Raum zur Verfügung, der den Vorgaben des Personenstandsrechts an ein Trauzimmer entspricht und der die Anforderungen erfüllt, die an eine würdevolle Eheschließung gestellt werden.

(4) Ergibt sich ein Bedarf an Trautagen auch in anderen Gemeinden des Standesamtsbezirkes Reinbek, so ist bei der Anzahl der Trautage für die außerhalb Reinbeks liegenden Trauorte ein ausgewogenes Verhältnis untereinander anzustreben. Dies gilt auch für einen Bedarf, der sich aus einer späteren Erweiterung des Standesamtsbezirkes Reinbek ergibt.

(5) Trautermine für Eheschließungen, die im Standesamt der Stadt Glinde angemeldet werden oder aufgrund einer Ermächtigung dort vorliegen und die ab dem Stich-

tag stattfinden, werden nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Standesamt der Stadt Reinbek vergeben.

(6) Wurden vor dem Stichtag vom Standesamt der Stadt Glinde bereits Eheschließungstermine verbindlich zugesagt, die ab dem Stichtag stattfinden, sind diese einzuhalten. Mit Einverständnis der Verlobten kann jedoch ein anderer Termin und/oder ein anderer Trauort im Standesamtsbezirk Reinbek vereinbart werden. Bestehen die Verlobten darauf, dass die Trauung vereinbarungsgemäß in Glinde durchgeführt wird, gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(7) Die Absätze drei bis sechs gelten entsprechend für die Begründung von Lebenspartnerschaften.

(8) Eine nach dem Stichtag wirksam werdende Erweiterung des nach diesem Vertrag neu gebildeten Standesamtsbezirkes Reinbek um die Gebiete weiterer Gemeinden durch Auflösung und entsprechende Neubildung des Standesamtsbezirkes Reinbek, die Übertragung von Standesamtsaufgaben durch die weiteren Gemeinden und die Übernahme dieser Aufgaben durch die Stadt Reinbek bleibt der Stadt Reinbek unbenommen, berührt diese Vereinbarung nicht und bedarf nicht der Einwilligung der Stadt Glinde. Gleiches gilt für eine Änderung des Namens des Standesamtes und des Standesamtsbezirkes.

#### **§ 4**

#### **Gegenseitige Unterstützung**

Die Stadt Glinde und die Stadt Reinbek beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages und stellen die für die Durchführung dieses Vertrages und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen auch über den Stichtag hinaus uneingeschränkt zur Verfügung.

#### **§ 5**

#### **Vorbereitende- und Abschlussarbeiten**

(1) Die Stadt Glinde sichert zu und trägt dafür Sorge, dass zum Zeitpunkt der Datenübernahme sämtliche Register einschließlich der Familienbuch-Abgabedatei den aktuellen Stand aufweisen und Arbeitsrückstände, wie beispielsweise Folgebeurkundungen, einzutragende Hinweise oder zu versendende fremde Familienbücher nicht vorhanden sind. Die Personenstandsregister sind frist- und ordnungsgemäß abzuschließen. Die Übergabe laufender Vorgänge erfolgt mit den notwendigen Erläuterungen. Die elektronische Datenübernahme soll spätestens drei Arbeitstage vor dem Stichtag erfolgen.

(2) Für die Übergabe der Personenstandsregister, Personenstandsvorgänge einschließlich der Sammelakten und der sonstigen Unterlagen wird eine Übergabeneiderschrift gefertigt.

(3) Die Stadt Glinde trägt dafür Sorge, dass mit Ablauf des auf den Stichtag vorangehenden Tages die Bestellung der Standesbeamten der Stadt Glinde widerrufen und die Dienstsiegel des Standesamtes entwertet werden.

## **§ 6 Entgelt**

(1) Für die Wahrnehmung der nach § 1 Abs. 4 und 5 durch die Stadt Reinbek übernommenen Aufgaben zahlt die Stadt Glinde an die Stadt Reinbek ein jährliches Entgelt.

(2) Mit der Zahlung des Entgelts sind auch einmalige Kosten für die Einrichtung eines Arbeitsplatzes, der aufgrund der Aufgabenübernahme durch die Stadt Reinbek im Standesamt Reinbek erforderlich werden könnte oder z.B. einwohnerzahlabhängige höhere Lizenzkosten für die Standesamtssoftware abgegolten. Standesamtsspezifische Arbeitsmittel der Stadt Glinde (z.B. Fachliteratur, Spezialpapier) und Stammbuchbestände gehen kostenlos in das Eigentum der Stadt Reinbek über. Dies gilt auch für Mobiliar, sofern dies von der Stadt Glinde zur Verfügung gestellt und von der Stadt Reinbek benötigt wird. Stammbücher, die auf Kommissionsbasis vorgehalten werden, werden durch die Stadt Glinde an die jeweiligen Verlage zurück gegeben.

(3) Das jährliche Entgelt setzt sich zusammen aus Personal-, Sach- und Gemeinkosten, die auf der Grundlage der jeweils aktuellen KGSt-Materialien „Kosten eines Arbeitsplatzes“ berechnet und anschließend um die zu erwartenden Gebühreneinnahmen vermindert werden. Dabei werden aufgrund der besonderen Organisationsstruktur eines Standesamtes die Sachkosten mit 90 % und die Gemeinkosten mit 50 % der von der KGSt empfohlenen Pauschalen angesetzt.

(4) Die Personalkosten bemessen sich nach der Entgeltgruppe 9 TVöD mit dem Stand 01.01. des Jahres, in dem das Entgelt zu zahlen ist. Sofern die KGSt-Materialien Personalkosten lediglich mit einem älteren Stand ausweisen, sind diese entsprechend der tariflichen Entwicklung dem maßgeblichen Stand anzupassen. Die tarifliche Entwicklung ist auch bei einer Fortschreibung der pauschalierten Sach- und Gemeinkosten zu berücksichtigen, sofern diese ebenfalls nicht den aktuellen Stand aufweisen und als Pauschalwert in Euro ausgewiesen werden.

(5) Ergibt sich für die Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Abs. 4 und 5 tarifgemäß eine andere Entgeltgruppe, ist diese mit Wirkung des Jahres, in dem sie wirksam wird, zu Grunde zu legen. Entsprechendes gilt für etwaige Änderungen der pauschalierten Sach- und Gemeinkosten. Die Feststellung der tarifgemäßen Entgeltgruppe obliegt der Stadt Reinbek und bedarf nicht der Zustimmung der Stadt Glinde.

(6) Für die Ermittlung des Personalbedarfs sind, soweit möglich und zutreffend, die von der KGSt ermittelten mittleren Bearbeitungszeiten (mBZ) zu den einzelnen Arbeitsvorgängen heranzuziehen. Ansonsten ergibt sich die mBZ aus den praxisüblichen Erfahrungen im Standesamt Reinbek.

(7) Die jährlichen Fallzahlen für die Stadt Glinde werden anhand von Fallzahlenparametern errechnet, die sich aus dem Median der Fallzahlen der vergangenen 6 Kalenderjahre vor dem Stichtag im Verhältnis zur jeweiligen Einwohnerzahl ergeben und jeweils mit der Einwohnerzahl des für die Zahlung des Entgelts maßgeblichen Jahres zu multiplizieren sind. Die Fallzahlenparameter werden für die Berechnungen mit 9 Nachkommastellen berücksichtigt. Die jährlichen Fallzahlen werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet. Maßgeblich für die zu berücksichtigende Einwohnerzahl ist die vom Statistikamt Nord zum 31.12. des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl.

(8) Die zu erwartenden Gebühreneinnahmen werden aufgrund der nach Absatz 7 ermittelten Fallzahlen und der jeweils am 1.1. des für die Zahlung maßgeblichen Jahres gültigen Gebührensätze errechnet.

(9) Ergibt sich für das Standesamt Reinbek eine erhebliche Veränderung des Arbeitsanfalls im Personenstandswesens z.B. aufgrund:

- a) einer durch Europäisches-, Bundes- oder Landesrecht erfolgten Änderung der zu erfüllenden Aufgaben oder
- b) der Errichtung, Erweiterung, Teilschließung oder Schließung von Altenheimen, Seniorenstiften, Krankenhäusern oder anderen Einrichtungen in der Stadt Glinde oder
- c) einem geänderten Arbeitsumfang in der Vorgangsbearbeitung oder
- d) anderer Ereignisse in der Stadt Glinde,

erfolgt eine entsprechende Angleichung des zu zahlenden Entgelts. Eine erhebliche Veränderung des Arbeitsanfalls liegt vor, wenn sie von dem die Stadt Glinde betreffenden Anteil mindestens um 10 % abweicht.

(10) Das von der Stadt Glinde an die Stadt Reinbek zu zahlende Entgelt wird kaufmännisch auf volle Hundert Euro gerundet. Die Zahlung des Entgelts erfolgt auf Anforderung der Stadt Reinbek zum 01.10. eines jeden Jahres.

(11) Die Berechnung des Entgelts für das erste Jahr ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 4 zu diesem Vertrag. Die Berechnung für die Folgejahre ist unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen gemäß der vorstehenden Absätze entsprechend vorzunehmen und wird als Geschäft der laufenden Verwaltung wahrgenommen.

(12) Wird bei der Stadt Reinbek für die Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Abs. 4 und 5 eine Mitarbeiterin eingesetzt, die bis zum Stichtag als Standesbeamtin bei der Stadt Glinde tätig war, so werden die Personalkosten abweichend von den Regelungen in den Absätzen 3 bis 5 und 11 nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt. Soweit daraufhin die Personalkosten zum Zahltag nach Absatz 10 noch nicht feststehen, ist von den voraussichtlichen Personalkosten auszugehen und die Differenz ist im Folgejahr zu verrechnen.

## § 7 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich aus diesem Vertrag eine Regelungslücke ergeben, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende, rechtlich zulässige Maß an deren Stelle treten.

## **§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Eine Kündigung dieses Vertrages ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, den Abschluss dieses Vertrages vor dem Stichtag in ihren örtlichen Bekanntmachungsorganen zu veröffentlichen, was Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Vertrages ist.

(4) Geht ein Vertragspartner durch eine gebietliche Neuordnung unter, so tritt die aufnehmende oder neue Körperschaft als Rechtsnachfolger in diesen Vertrag ein. Erfolgt eine gebietliche Neuordnung in der Form, dass die Stadt Reinbek und die Stadt Glinde durch Zusammenschluss eine Gemeinde bilden, bewirkt dies mit dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses die Aufhebung dieses Vertrages und die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 4 und 5 durch die aufnehmende bzw. neue Gemeinde.

(5) Eine Gebietsänderung nach § 14 GO, die nicht von Absatz 4 erfasst wird und die sich auf einen oder beide Vertragspartner auswirkt, berührt die Gültigkeit dieses Vertrages nicht, es sei denn, dass sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, durch die Gebietsänderung so wesentlich geändert haben, dass einem Vertragspartner das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist. In diesem Falle kann dieser Vertragspartner eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einem Vertragspartner nicht zuzumuten ist, den Vertrag entsprechend Absatz 2 kündigen.

Reinbek, den 29. September 2011

Reinbek, den 29. September 2011

Stadt Glinde

Stadt Reinbek

- LS -

- LS -

gez.  
Rainhard Zug  
(Bürgermeister)

gez.  
Axel Bärendorf  
(Bürgermeister)